# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 76 Ausgegeben Danzig, den 7. Oktober 1933

Inhalt: 

197

## Zweite Verordnung

### zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G.Bl. S. 341).

**Vom 3. Oktober 1933.**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G.Bl. S. 341) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1:**

§ 1

Ehestandsdarlehen können auch gewährt werden:

a) nach bereits erfolgter Eheschließung, wenn die Ehe in der Zeit vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933 geschlossen worden ist und die Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. August 1928 und dem 31. Juli 1933 mindestens sechs Monate im Gebiet der Freien Stadt Danzig in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat,

b) wenn das Arbeitnehmerverhältnis der Ehefrau oder künftigen Ehefrau in der Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie (Eltern und Voreltern) oder Adoptiveltern und Stiefeltern bestanden hat und infolge der Aufgabe dieses Arbeitnehmerverhältnisses die Einstellung einer fremden Arbeitskraft nachweislich erfolgt ist.

§ 2

(1) Die Tatsache, daß die Ehefrau oder die künftige Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. August 1928 und dem 31. Juli 1933 mindestens sechs Monate lang im Gebiet der Freien Stadt Danzig in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. In der Bescheinigung ist auch zu bestätigen, daß ein Verwandtenverhältnis der im § 1b dieser Verordnung genannten Art nicht besteht oder, wenn es besteht, daß infolge der Aufgabe des Arbeitnehmerverhältnisses die Einstellung einer fremden Arbeitskraft nachweislich erfolgt ist. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Beschäftigung als Arbeitnehmerin, so können Bescheinigungen der Krankenkasse oder des Arbeitsamtes gefordert werden. Diese Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

(2) Zur Glaubhaftmachung der Tatsache, daß ein standesamtliches Aufgebot vorliegt, genügt die im Antragsvordruck vorgesehene Erklärung der beiden künftigen Ehegatten.

(3) Zur Glaubhaftmachung, daß die Ehefrau oder künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bereits aufgegeben hat, genügt ebenfalls ihre im Antragsvordruck vorgesehene Erklärung.

(4) Hat die Ehefrau oder künftige Ehefrau im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin noch nicht aufgegeben, so hat sie die im Antragsvordruck vorgesehene Erklärung darüber abzugeben, daß sie diese Tätigkeit spätestens im Zeitpunkt der Eheschließung aufgeben wird. In diesem Fall ist bei der Entgegennahme des Darlehns (§ 15) der Staatshauptkasse eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers der Ehefrau darüber vorzulegen, daß sie ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin aufgegeben hat.

(5) Die Verpflichtungserklärung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen ist bei der Antragsstellung abzugeben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 10. 1933.)

§ 3

(1) Die Höhe des Darlehns ist nach dem Betrag zu bemessen, den ein Ehepaar gleichen Standes bei der Gründung eines Haushalts nach den ortsüblichen Verhältnissen für den Erwerb von Möbeln und Hausgerät aufzuwenden pflegt.

(2) Unter Hausgerät sind alle Gegenstände zu verstehen, die außer Möbeln und Kleidung zur Einrichtung eines Haushalts dienen.

(3) Der Darlehnsbetrag muß stets durch fünfzig teilbar sein und darf eintausend Gulden nicht übersteigen.

§ 4

Ehestandsdarlehen werden nicht gewährt, wenn:

a) die Ehe vor dem 1. August 1932 geschlossen worden ist;
b) einer der beiden Ehegatten nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
c) die Verheiratung wegen vererblicher geistiger oder körperlicher Gebrechen, ungünstiger Erbanlagen oder aus anderen Gründen als nicht im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erachtet wird, oder einer der beiden Ehegatten zur Zeit der Antragsstellung an Infektionskrankheiten oder anderen das Leben bedrohenden Krankheiten leidet;
d) nach dem Vorleben oder dem Leumund eines oder beider Ehegatten oder wegen beabsichtigten Fortzuges aus dem Staatsgebiet anzunehmen ist, daß die Ehegatten ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehns nicht nachkommen werden;
e) wenn sich die Darlehnsbewerber nicht den vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen unterwerfen.

§ 5

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist auf einem Vordruck zu stellen, der unentgeltlich bei den Standesämtern, sowie in den Stadtbezirken Danzig und Zoppot bei den Polizeirevieren und in den Landbezirken bei den Gemeindevorstehern erhältlich ist. Als Antragssteller müssen beide Ehegatten oder künftige Ehegatten zeichnen.

(2) Der Antrag ist in den Landbezirken bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Ehemann oder künftige Ehemann zur Zeit der Antragsstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In den Stadtbezirken Danzig und Zoppot ist der Antrag an das Polizeipräsidium in Danzig zu richten und bei dem für den Ehemann oder künftigen Ehemann zuständigen Polizeirevier einzureichen. Wohnt in den Stadtbezirken Danzig und Zoppot nur die künftige Ehefrau, der künftige Ehemann in einem Landbezirk, so ist der Antrag bei dem für die künftige Ehefrau zuständigen Polizeirevier einzureichen.

§ 6

Dem Antrage ist beizufügen:

a) ein Lichtbild kleineren Umfanges der Darlehnsbewerber (Einzel- oder Gesamtaufnahme);
b) die Arbeitgeberbescheinigung der Ehefrau oder künftigen Ehefrau (§ 2);
c) eine Heiratsurkunde (abgekürzte) der beiderseitigen Eltern.

Der Vordruck zur Arbeitsbescheinigung ist bei den in § 5 Abs. 1 genannten Stellen kostenlos zu erhalten.

§ 7

(1) Bei oder nach Einreichung der Anträge erfolgt an Hand eines Fragebogens eine Vernehmung der beiden Darlehensbewerber in den Landbezirken durch den zuständigen Gemeindevorsteher, in den Stadtbezirken Danzig und Zoppot durch das zuständige Polizeirevier.

(2) Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der beiden Darlehensbewerber nicht in der gleichen Gemeinde oder dem gleichen Polizeirevier, so erfolgt zunächst die Vernehmung des künftigen Ehemannes durch dessen Wohnsitzgemeinde oder das für ihn zuständige Polizeirevier. Wohnt in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot nur die künftige Ehefrau, der künftige Ehemann jedoch in einem Landbezirk, so erfolgt zunächst die Vernehmung der künftigen Ehefrau durch das für sie zuständige Polizeirevier. Die Vernehmung des anderen Teiles wird von Amts wegen durch den Polizeipräsidenten oder durch die Landräte veranlaßt.

§ 8

(1) Der Gemeindevorsteher und der Polizeipräsident in Danzig haben jeden bei ihnen eingegangenen Antrag darauf zu prüfen, ob:

a) die auf den Vordrucken für Anträge und Arbeitgeberbescheinigungen vorgeschriebenen Angaben und Erklärungen vollzählig und ordnungsmäßig gemacht sind;

b) die Voraussetzungen gemäß § 1 a) und b) der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen und gemäß § 1 a und b dieser Verordnung erfüllt sind, und keine Ausschließungsgründe gemäß § 4 a und b dieser Verordnung vorliegen.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Angaben oder Erklärungen (Abs. 1 a) haben die genannten Dienststellen (Abs. 1) für beschleunigte Heilung der Mängel Sorge zu tragen.

(3) Ergibt die Prüfung, daß ein Darlehen mangels der Voraussetzungen oder Vorliegens der Ausschließungsgründe (Abs. 1 b) nicht gewährt werden kann, so haben die Dienststellen (Abs. 1) den Antrag abzulehnen und die Ablehnung den Antragstellern zu Händen des Ehemannes oder künftigen Ehemannes ohne Angabe des Grundes der Ablehnung bekanntzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 9

Ergibt die Prüfung (§ 8) keinen Grund zur Ablehnung des Antrages, so wird dieser mit den Unterlagen in den Stadtbezirken Danzig und Zoppot durch den Polizeipräsidenten, in den Landbezirken durch den zuständigen Landrat an den Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, geleitet, der ihn nach Prüfung ohne Angabe von Gründen ablehnt oder an den zuständigen Kreisarzt zur Veranlassung der ärztlichen Untersuchungen weiterleitet.

§ 10

Der Kreisarzt übersendet den Darlehnsbewerbern eine Liste mit Namen von Ärzten und Ärztinnen zur Auswahl, bei denen sie sich unverzüglich einer allgemeinen, nach einem besonderen Schema erfolgenden Untersuchung zu unterziehen haben, und ladet sie gleichzeitig zu einem nahen Zeitpunkt zur Vorstellung und ergänzenden Untersuchung mit Blutprobeentnahme.

§ 11

Nach Abschluß dieser Untersuchung leitet der Kreisarzt den Darlehnsantrag mit den Unterlagen und einer gutachtlichen Äußerung dem Eugenischen Beirat zu, welcher dem Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, ein endgültiges, als Grundlage für die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages auf Gewährung des Darlehns dienendes, Gutachten erstattet.

§ 12

Der Eugenische Beirat ist ein Ausschuß von Ärzten und Ärztinnen, dessen Mitglieder vom Senat berufen werden, und der nach eugenischen und fachärztlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt ist. Er ist befugt, nach seinem Ermessen eine weitere Untersuchung der Darlehnsbewerber vorzunehmen oder zu veranlassen.

§ 13

Für die ärztlichen Untersuchungen (§§ 10 bis 12) werden Gebühren nicht erhoben.

§ 14

(1) Nach Erstattung des Schlußgutachtens durch den Eugenischen Beirat entscheidet der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, ohne Angabe von Gründen, ob der Darlehnsantrag abgelehnt, oder ob das Darlehen und in welcher Höhe es gewährt wird. Die Entscheidung wird den Antragstellern zu Händen des Ehemannes oder künftigen Ehemannes und bei Bewilligung des Darlehns in Form eines Bescheides mitgeteilt.

(2) Haben die Ehegatten in ihrem Antrage angegeben, daß sie in Gütertrennung leben oder zu leben beabsichtigen, so wird die Entscheidung, falls das Darlehn bewilligt ist, jedem der Ehegatten oder künftigen Ehegatten in Form eines Bescheides mitgeteilt.

§ 15

(1) Die Auszahlung des Ehestandsdarlehens durch Hingabe von Bedarfsdeckungsscheinen erfolgt durch die Staatshauptkasse in Danzig. Sobald die Ehe geschlossen ist, kann der Ehemann bei dieser Kasse gegen Einreichung einer Bescheinigung über die Eheschließung und gegen Vorlage des vom Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, erteilten Bescheides sowie einer vom Senat, Abt. Wirtschaft und Arbeit, erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung das Darlehn in Empfang nehmen. Hatte die Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages noch nicht aufgegeben, so muß außerdem eine Bescheinigung ihres letzten Arbeitgebers darüber vorgelegt werden, daß sie ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin aufgegeben hat. Im Falle der Gütertrennung müssen die beiden den Ehegatten erteilten Bescheide vorgelegt werden. Jeder Ehegatte ist dann nur zur Entgegennahme der auf ihn entfallenden Hälfte des bewilligten Darlehns berechtigt.

(2) Die erforderliche Bescheinigung über die Eheschließung ist vom Standesamt gebührenfrei zu erteilen und mit dem Vermerk „Nur gültig für die Entgegennahme des Ehestandsdarlehns" zu versehen.

Eine Bescheinigung mit diesem Vermerk darf für jede Eheschließung nur einmal und nur in einfacher Ausfertigung erteilt werden.

(3) Über den Empfang des Ehestandsdarlehns ist auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt des vom Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, erteilten Bescheides Quittung zu leisten. Die Staatshauptkasse trennt diesen Abschnitt vom Bescheide ab, vermerkt auf letzterem den Termin für die erste Tilgungsrate und gibt ihn dem Darlehnsempfänger zurück. Die abgetrennte Quittung nimmt die Staatshauptkasse zu den Akten.

## Zu § 2:

### § 16

(1) Ehegatten, die ein Ehestandsdarlehn erhalten haben, haben bis zur vollständigen Tilgung dieses Darlehns von jeder Änderung ihrer Wohnung dem Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, kann verlangen, daß der Arbeitgeber des Ehemannes die monatlichen Tilgungsbeträge bei der Lohn- oder Gehaltszahlung einbehält und an ihn abführt. § 348 des Steuergrundgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

### § 17

(1) Bei der Geburt jedes in der Ehe lebend geborenen Kindes werden 25 vom Hundert des ursprünglichen Darlehnsbetrages erlassen. Beträgt zur Zeit der Geburt eines Kindes der noch zu tilgende Teil des Darlehns weniger als 25 vom Hundert des ursprünglichen Darlehns, so wird nur der Restbetrag des Darlehns erlassen.

(2) Nach der Geburt eines jeden Kindes kann der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, auf Antrag gestatten, daß die Tilgung des Ehestandsdarlehns bis zu zwölf Monaten unterbrochen wird.

(3) Über die Geburt eines Kindes ist dem Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, eine Bescheinigung des Standesamts vorzulegen. Diese Bescheinigung ist vom Standesamt gebührenfrei zu erteilen.

## Zu § 3:

### § 18

(1) Die Bedarfsdeckungsscheine werden in Beträgen von zehn und fünfzig Gulden ausgegeben.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine sind nur dann gültig, wenn sie mit dem Dienststempelabdruck der Staatshauptkasse versehen sind. Bedarfsdeckungsscheine, die den Dienststempelabdruck nicht tragen, sind ungültig.

(3) Die Bedarfsdeckungsscheine sind nicht übertragbar. Bevor sie einer Verkaufsstelle in Zahlung gegeben werden, sind sie an der auf der Rückseite dafür vorgesehenen Stelle vom Darlehnsempfänger mit Namenszeichnung und der Angabe seines Wohnortes und seiner Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen. Bedarfsdeckungsscheine, auf denen Name, Wohnort und Wohnung des Darlehnsempfängers nicht eingetragen sind, dürfen von den Verkaufsstellen nicht angenommen werden. Solche Bedarfsdeckungsscheine werden auch von der Staatshauptkasse nicht eingelöst.

(4) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen sind nicht nur offene Ladengeschäfte, sondern auch solche Schreinereien und Handwerksbetriebe, die offene Ladengeschäfte nicht unterhalten.

(5) Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird Ersatz nicht gewährt.

### § 19

(1) Die Darlehnsempfänger können den Kauf von Möbeln und Hausgerät in jedem einschlägigen Geschäft oder Handwerkerbetriebe im Gebiet der Freien Stadt Danzig tätigen. Der Kaufabschluß von Möbeln bedarf jedoch der Zustimmung des Senats, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, dem zu diesem Zwecke entsprechende Unterlagen über den Kauf einzureichen sind.

(2) Die Verkaufsstelle hat auf der Rückseite der von ihr angenommenen Bedarfsdeckungsscheine an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen, daß sie Möbel oder Hausgerät im Wert des Bedarfsdeckungsscheines an diejenige Person verkauft hat, die auf der Rückseite des Scheins ihren Namen und ihre Wohnung angegeben hat.

### § 20

(1) Eine Bareinlösung der Bedarfsdeckungsscheine durch die Verkaufsstellen ist verboten. Es ist jedoch zulässig, daß Pfennigbeträge bis zu einem Gulden bar herausgezahlt werden, wenn der Kaufpreis der gekauften Ware den vollen Wert des Bedarfsdeckungsscheines nicht erreicht.

(2) Die von einer Verkaufsstelle angenommenen Bedarfsdeckungsscheine werden nur durch die Staatshauptkasse eingelöst.

§ 21

Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, ist ermächtigt, Ehestandsdarlehen ausnahmsweise auch dann zu gewähren, wenn nicht alle in der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen und in dieser Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, mit der Hingabe eines Ehestandsdarlehns jedoch der Zweck der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen erreicht wird.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 3. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

198

# Verordnung

## zum Schutze des Einzelhandels.

### Vom 3. Oktober 1933.

Auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 33 (G. Bl. S. 273) § 1 Ziff. 70 und § 2 wird hierdurch mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, sowie neue Handwerksbetriebe, dürfen in der Zeit bis zum 1. März 1934 nicht errichtet werden.

Als Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle oder ein Handwerksbetrieb unter Aufgabe der bisherigen Verkaufs- oder Werkstatträume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Verkaufs- oder Werkstatträume verlegt wird.

§ 2

Der Errichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 werden gleichgestellt:

1. Die Erweiterung einer Verkaufsstelle oder von Werkstatträumen durch bisher nicht dazu benutzte Verkaufs- oder Werkstatträume, sofern diese mehr als den zehnten Teil des beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Verkaufs- oder Werkstattraumes ausmachen;
2. die Übernahme einer Verkaufsstelle oder einer Werkstatt durch ein mehrere Verkaufsstellen oder Werkstätten betreibendes Unternehmen;
3. die Übernahme der Verkaufsstelle oder eines Handwerksbetriebes durch eine andere Person, sofern mit der Übernahme eine Veränderung der Betriebsart, insbesondere die Umwandlung in ein Warenhaus, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder in ein anderes, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnetes Geschäft, verbunden ist;
4. eine Änderung in der Bezeichnung der Verkaufsstelle oder des Handwerksbetriebes auf Geschäftsschildern, Anschlägen in- und außerhalb der Verkaufs- oder Werkstatträume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und in Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Waren von einem bestimmten Einkaufsunternehmen hingewiesen wird;
5. die Ausdehnung des Verkaufs auf Lebens- und Genußmittel in Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend andere Waren zum Verkauf feilgehalten werden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Errichtung von Verteilungsstellen der Konsumvereine und Werkkonsumanstalten Anwendung.

§ 4

Von den Verbotsvorschriften der §§ 1, 2 und 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Anträge sind bei der Kreispolizeibehörde zu stellen, die dieselben dem Senat mit Stellungnahme zur Entscheidung vorlegt. Vor der Entscheidung ist die zuständige Berufsvertretung zu hören.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 finden auf das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, auf das Feilhalten von Waren im Gewerbebetrieb im Umherziehen, im Marktverkehr und auf Ausstellungen, mit Ausnahme handwerklicher Erzeugnisse, insbesondere Lebensmittel, keine Anwendung. Im übrigen bleiben die entsprechenden Bestimmungen der Gew.O. unberührt.

§ 6

Selbständige Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 32 (G. Bl. S. 118) dürfen in dem Betriebe eines Warenhauses, Einheitspreisgeschäftes, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfts, in der Verkaufs- oder Verteilungsstelle eines Konsumvereins oder einer Werkkonsumanstalt nicht errichtet werden. Der Senat kann bestimmen, daß selbständige Handwerksbetriebe, die in den in Satz 1 genannten Betrieben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits unterhalten werden, nach Maßgabe der von ihr festzusetzenden Voraussetzungen zu schließen sind.

Die Kreispolizeibehörden werden ermächtigt, eine Erlaubnis, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Betrieb einer Schankwirtschaft in einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhandels erteilt worden ist, ganz oder teilweise zurückzunehmen, sowie die Abgabe zubereiteter Speisen zum Genusse auf der Stelle in einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhandels ganz oder teilweise zu verbieten, sofern ein Bedürfnis für den Betrieb der Schankwirtschaft oder die Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle nicht mehr vorhanden ist und durch den Wegfall des schank- und speisewirtschaftlichen Betriebes die Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens nicht gefährdet wird. Gegen die Anordnung der Polizeibehörde steht dem betroffenen Unternehmen binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe die Beschwerde an den Senat zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

Verkaufsstellen oder Verteilungsstellen, sowie neue Handwerksbetriebe, die entgegen den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 errichtet worden sind, oder selbständige Handwerksbetriebe, die entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 in einem der dort genannten Betriebe errichtet werden, hat die Polizeibehörde zu schließen. Ferner hat die Polizeibehörde Erfrischungsräume oder andere Schankwirtschaftsräume, für die die Erlaubnis auf Grund des § 6 Abs. 2 zurückgenommen worden ist, zu schließen.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 1, 2, 3 und 7 zuwiderhandelt wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

199

## Verordnung

**zur Abänderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 13. Februar / 18. September 1931 (G. Bl. S. 29 und S. 725).**

**Vom 3. Oktober 1933.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 41, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 18 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 13. Februar 1931 in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1931 (G. Bl. S. 725) wird aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath Batzer

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.